

**Prof. Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison)**

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung,  
Medizinstrafrecht und Rechtslehre  
Fachbereich Rechtswissenschaft

Universitätsstraße 10  
78464 Konstanz  
+49 7531 88-2324  
Fax +49 7531 88-3422

liane.woerner@uni-konstanz.de  
www.jura.uni-konstanz.de/woerner

17.02.2022

Bundesministerium der Justiz  
11015 Berlin

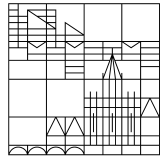
**Stellungnahme**

Zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB)**

Richtig ist, dass die aktuelle Interpretation der Gesetzeslage unter Zugrundelegung des aktuell normierten § 219a StGB – einschließlich des erst nachträglich 2019 eingefügten § 219a Abs. 4 StGB – Ärztinnen und Ärzte einem Strafverfolgungsrisiko aussetzt, wenn sie sachliche Informationen über Ablauf und Methoden eines Schwangerschaftsabbruchs, den sie unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1-3 StGB in ihrer Praxis durchführen (müssen), öffentlich (idR auf einer Webseite) bereitstellen oder in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts darüber berichten. Richtig ist auch, dass ein strafbewehrtes Verbot sachlicher Information von Seiten der Ärztinnen und Ärzte betroffenen Frauen den ungehinderten Zugang zu sachgerechten fachlichen Informationen über den betreffenden und den sie betreffenden medizinischen Eingriff erschwert; es erschwert deutlich das Auffinden geeigneter Ärzte und behindert dadurch den Zugang zu fachlich medizinischer Versorgung. Freie Arztwahl wird sogar vollständig unmöglich gemacht, nimmt man hinzu, dass in Teilregionen kaum mehr Ärztinnen und Ärzte – wegen des Strafverfolgungsrisikos und entsprechenden Gegenbewegungen – zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen bereit sind. Nicht zuletzt verletzt dies das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau. Der allein paternalistischen Reglementierung der Verteilungshoheit über sachliche Informationen zu den Voraussetzungen eines Schwangerschaftsabbruchs bedarf es nicht.

Dennoch kann die Aufhebung des gesamten Werbeverbots des § 219a StGB insgesamt das vom Referentenentwurf vorgesehene Ziel – bessere Information der Frauen durch Bereitstellung von Informationen durch Ärztinnen und Ärzte, damit besserer Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen, freie Arztwahl und Gewährleistung sexueller Selbstbestimmung – nicht erreichen. Das Ziel der Streichung des § 219a StGB übersieht vielmehr zweierlei: (1) Das Werbeverbot flankiert die Ausnahmenvorschrift des § 218a Abs. 1 StGB zur Straffreiheit des frühen Schwangerschaftsabbruchs bei bestehender Rechtswidrigkeit und ist hierzu als echtes Werbeverbot auch zwingend erforderlich, was nicht zuletzt der neue Entwurf aus der Mitte des Bundestags zur Regelung am Lebensende mit §§ 217, 217a StGB-E erneut verdeutlicht. (2) Der freie Wildwuchs von sachlichen Informationen für Ärztinnen und Ärzte ohne jegliche Reglementierung erlaubt jeder Stelle die Information über Schwangerschaftsabbrüche. Das beinhaltet Gefahren der Fehlinformation, bedeutet aber vor allem, dass die betroffenen Frauen vermeintlich zur Erreichung



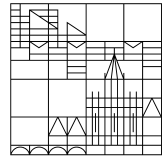
17.02.2022

ihrer völligen (sexuellen) Selbstbestimmung auf selbstständige Information zurückgeworfen werden und in der sie zumeist existentiell betreffenden Konfliktsituation gerade noch weniger auf staatliche Hilfe setzen können.

Konsequent bedarf es dagegen der vom Bundesverfassungsgericht mit der 2. Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch (BVerfGE 88, 203) eingeforderten Verifizierung des Beratungsverfahrens (3). Dies bedeutet nicht seine Entreglementierung, sondern die erhebliche Verfahrensverbesserung zur Gewährleistung vollumfassenden Informationszugangs zu möglichen Konfliktlösungen, zu medizinischen Voraussetzungen und Folgen des Abbruchs, zu finanziellen Fragen und Hilfen. Es bedeutet darüber hinaus die erhebliche Verbesserung des Zugangs zu staatlichen Hilfen im Konflikt während der Schwangerschaft und im Anschluss an eine Schwangerschaft.

#### **Zu (1) § 219a Abs. 1 als echtes Werbeverbot – notwendiger Schutz iVm § 218a Abs. 1 StGB**

Zwar hat das Werbeverbot in § 219a Abs. 1 StGB – in seiner Fassung ohne den 2019 eingefügten Abs. 4 – seine ursprüngliche Zielrichtung – Schutz der Frau vor Ausbeutung aufgrund von Werbung für illegale Abbrüche – mit der weitgehenden Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen in §§ 218a Abs. 1 bis 3 StGB verloren; kurz vor illegalen Abbrüchen müssen Frauen nicht mehr weiter geschützt werden. Dennoch bedarf es der Schutzvorschrift und zwar trotz oder gerade wegen ihrer kriminalistischen Irrelevanz. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner zweiten Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch (BVerfGE 88, 203) nicht nur – richtig – festgestellt, dass es des vorgeburtlichen Lebensschutzes verfassungsrechtlich bedarf, es hat vielmehr auch hier – und nur hier – von einer Pönalisierungspflicht gesprochen. Von jener Pönalisierungspflicht sei nur dort eine Ausnahme gestattet, wo andere Maßnahmen außerhalb des Strafrechts – so mittels Beratung – einen besseren Schutz des vorgeburtlichen Lebens versprechen. Dass das vorgeburtliche Leben mittels Beratung besser geschützt ist als mittels Strafabwehrung des Schwangerschaftsabbruchs steht und fällt aber mit Reglementierung des Beratungsverfahrens (so das BVerfG ausdrücklich). Das Werbeverbot in § 219a Abs. 1 StGB dient jener Reglementierung. Es will verhindern, dass frei mittels Werbung zu Schwangerschaftsabbrüchen aufgerufen wird. Als Strafvorschrift ist es restriktiv ausulegen; die amtliche Überschrift der Vorschrift ist zwingend zu beachten (in: NSTZ 7/2018, 416-419). Eine sachliche Information über das Durchführen von Schwangerschaftsabbrüchen (über ob und wie) enthielt Absatz 1 der Vorschrift damit zu keinem Zeitpunkt und entsprach auch nicht der Intention des Gesetzgebers mit Einführung des § 218a Abs. 1 StGB iVm der Beratung gem. § 219 StGB und dem flankierenden Werbeschutz in § 219a StGB. Vielmehr wurde im Zuge der Konzentration auf die richtige Regulierung und Ausgestaltung des Beratungsverfahrens gem. § 219 StGB teilweise gar gänzlich übersehen, dass die Beratung über die Konfliktsituation nicht jene über den Ort, die Art und Weise der Durchführung, die Kosten und insbesondere die Konsequenzen und Folgen ersetzt. In der Folge blieb jenes Beratungserfordernis zunächst unterbelichtet. Weil zugleich die Abbruchszahlen früher Schwangerschaftsabbrüche nicht in der erhofften Zahl sanken, setzte sich mit zunehmenden Protesten hierüber eine weite Auslegung des § 219a Abs. 1 StGB dahingehend durch, dass schon die sachliche Information als Werbung erfasst sei. Ohne den 2019 eingefügten Absatz 4 ergab sich eine solche weite



17.02.2022

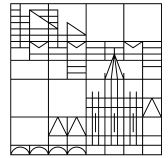
Auslegung weder aus der Vorschrift selbst, noch war diese verfassungsrechtlich gefordert, auch vom BVerfG nicht, worauf der Referentenentwurf selbst auch eingeht, noch entsprach diese weite Auslegung dem Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Frauen (in MüKO § 219a Rn. 11; siehe auch StV 6/2021, 372-376). Indem der Gesetzgeber aber 2019 den Absatz 4 hinzufügte, unterlag er selbst jenem entscheidenden Denkfehler, der leicht mittels auch einzufordernder verfassungsgemäßer und restriktiver Auslegung zu lösen gewesen wäre.

Die nun geforderte vollständige Streichung des § 219a Abs. 1-4 StGB erlaubt dann Werbung (auch von dritter Seite) und damit nicht nur sachliche Information durch Ärztinnen und Ärzte über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen selbst und hierzu verwandte Methoden, Folgen und damit einhergehende etwaige Kosten. Das wird vorgeblich Lebensschutz nicht gerecht.

## **Zu (2) Kein Schutz im Konflikt mittels Aufhebung des Werbeverbots**

Die vollständige Streichung der Vorschrift führt auch nur scheinbar in eine Gewährleistung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts der Frauen. Schon ob die vollständige Streichung eine freie Arztwahl gewährleistet, muss angezweifelt werden. Denn die Konsequenz der vollständigen Freigabe ist zwar nicht eine Freigabe der Werbung durch Ärztinnen und Ärzte selbst, denn diese ist Ärzt:innen nach den entsprechenden Berufsordnungen untersagt (so auch zu Recht der Referentenentwurf mit Verweis auf § 27 Abs. 3 der Berufsordnungen der Landesärztekammern), jedoch eine Freigabe jeglicher Informationen durch sämtlicher Ärzt:innen und Ärzte einerseits sowie der – dann möglicherweise auch werbenden – Information durch Dritte. Aus der Vielzahl an dann ermöglichten Informationen wird die betroffene Frau gezwungen sein, jene herauszufiltern, die sie in ihrer individuellen Konfliktlösung benötigt. Sie wird damit im Konfliktfall noch weitergehend auf sich alleine gestellt als dies schon bisher der Fall war. Die Gefahr ist evident, sich dann für jene Lösung zu entscheiden, die auf lange Sicht den geringsten Eingriff in Lebensabläufe mit sich bringt. Die Zahl der (frühen) Schwangerschaftsabbrüche vermag ein solches Konzept nicht zu senken; das Beratungsverfahren kann konsequent vorgeblich Leben dann nicht weitergehend schützen als ein strafbewehrtes Verbot. Es versagt insgesamt. Dass auch das bis 2019 geltende und erst im Laufe seiner Geltungsdauer fehlinterpretierte Werbeverbot kriminalistisch unbedeutend blieb und nicht entscheidend zur Senkung der Zahl früher Schwangerschaftsabbrüche führte, ist nicht Nachweis seiner Irrelevanz, sondern umgekehrt gerade Nachweis dafür, dass das Beratungsverfahren selbst mit seinen aktuell flankierenden Schutz- und Regulierungsmaßnahmen so nicht hinreicht, um der betroffenen Frau im Konfliktfall tatsächlich Hilfe und Stütze zu sein.

Statt der Abschaffung des Werbeverbots bedarf es der Freigabe über sachliche Informationen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen, Methoden, Kosten und Folgen, einschließlich der umfassenden Beratung hierzu und getrennt von der eigentlichen Konfliktberatung und der Sicherstellung des gleichmäßigen freien Zugangs sowohl auf Konfliktberatungsstellen als auch zu durchführenden Ärztinnen und Ärzten. Freie Werbung dagegen verhindert den Zugang schon zur Entwicklung dieser erforderlichen Beratungsangebote.



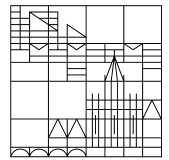
17.02.2022

### Zu (3) Forderung der vollständigen Verifizierung und umfassenden Verbesserung des Beratungsverfahrens

Es ist damit das Beratungsverfahren insgesamt neu auszurichten, weitgehend auszubauen und auf die Bedürfnisse der kurzen Zeitfenster möglicher Konfliktlösungen auszurichten. Dies erfordert (A.) die bisher fehlende umfassende **Verifizierung** des Beratungsverfahrens iVm § 219 StGB seit seiner Einführung. Die statistische Zählung von Schwangerschaftsabbrüchen (so der Referentenentwurf) ersetzt die Verifizierung nicht. Vielmehr sind die Abbruchzahlen mit den Geburtenzahlen und den Schwangerschaftszahlen in Beziehung zu setzen, die Zahl durchgeführter Beratungen sowie deren Folgen zu untersuchen und der Zugang zu Beratungen gesondert – nach Bundesländern – zu erheben. Die statistische Angabe, die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche sei seit 1996 erheblich zurückgegangen (1996: 130.899, 2020: 99.948, siehe Statistisches Bundesamt (Destatis), Schwangerschaftsabbrüche: Deutschland, Jahre, Stand: 4. Januar 2022) und erweise die Wirksamkeit des Beratungsmodells ist verkürzt und trägt so nicht; sie berücksichtigt nicht die rechtliche Bedeutung der Verfahrensneuregelung für die neuen Bundesländer, die nachfolgenden geburtenschwachen Jahrgänge und die zwischenzeitlich ebenfalls deutlich zu verzeichnenden Anstiege. Darüber hinaus bedarf es zwingend der Prüfung sämtlicher möglicher flankierender Maßnahmen, gesetzlich ebenso wie gesellschaftlich. Solange und soweit das Haben eines Kindes in der allein wirtschaftlich dominierten Welt mit größeren Hürden verbunden ist als die Konsequenzen eines Schwangerschaftsabbruchs, kann letzterer zur Konfliktlösung näher liegen. Es fehlt, wie ich an anderer Stelle schon deutlich betont habe, die Vorstellung vom Kind als Glück (in: Sinn/Hauck/Nagel/Wörner 2020, S. 380).

Die Neuausrichtung des Beratungsverfahrens erfordert darüber hinaus (2.) den inhaltlichen Ausbau der **Beratungen über die konkrete Konfliktsituation** (Abbruch ja/Nein) hinaus auch in der Folge. Dies wird von einigen Beratungsstellen bereits geleistet, ist aber nicht flächendeckend der Fall. Es bedarf der bundesweit flächendeckenden Sicherstellung von Beratung und Hilfe in und um Schwangerschaft, etwaigen Schwangerschaftsabbruch, Geburt und nachgeburtliche Sorgesituationen und Hilfebedarf. Nur dann schützt Beratung weitergehend als ein strafbewehrtes Verbot.

Schließlich erfordert ein straffreies Beratungskonzept zum vorgeburtlichen Lebensschutz gerade zwingend nicht nur die **Beratung** zum Konflikt (so § 219 StGB bisher), sondern insbesondere die vollständige sachliche Information und Beratung **zur Durchführung eines Abbruchs (C.)**, verwandten Methoden, damit einhergehenden Risiken, Konsequenzen und Kosten. Dies schließt eine psychologische Beratung und mögliche dahingehende Konsequenzen eines Schwangerschaftsabbruchs gerade zwingend ein, um die Gefahr einzudämmen, sich aus Gründen – bisher nicht wahrgenommenen Zeitdrucks oder psychischen Drucks im Konflikt – im Zweifel für den Abbruch als vermeintlich eher erträglicher Variante zu entscheiden. Eine zeitliche Reglementierung der Information über die Durchführung des Abbruchs selbst erst im Anschluss an eine Beratung zum Konflikt ist dabei weder geboten noch verfassungsrechtlich haltbar; vielmehr widerspricht gerade diese aktuell praktizierte zeitliche „Nachschaltung“ des Zugangs zu Ärztinnen und Ärzten dem Informationsrecht, der freien Arzt/Ärztinnenauswahl und dem Selbstbestimmungsrecht.



17.02.2022

Erst mit der vollständigen Verifizierung des Verfahrens (A.), der Beratung und Hilfe über die konkrete Konfliktsituation zum Abbruch hinaus (B.) und die zeitlich nicht reglementierte, vollständige sachliche Information und Beratung zum Abbruch selbst (C.) ist eine verantwortungsvolle Entscheidung über die Fortführung oder Beendigung der Schwangerschaft möglich, weil erst mit dieser umfassenden Neuausrichtung und Ergänzung des gesamten Beratungsverfahrens alle sachlichen Informationen innerhalb der Entscheidungsfrist erreichbar sind. Eine vollständige Streichung des Werbeverbots (§ 219a Abs. 1-4 StGB) vermag dies nicht und greift insgesamt zu kurz. Sie ist verfassungsrechtlich nicht haltbar, weil sie das ohnehin zu wenig ausgebaute Beratungsverfahren als außerstrafrechtlichen Schutz weiter schwächt statt es – was erforderlich wäre – zu stärken.

Nachweise (mit vielen weiteren Nachweisen):

*Wörner, Liane*, Strafbares Anbieten von Schwangerschaftsabbrüchen, Anmerkung zu OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 22.12.2020 – 1 Ss 96-20, StV 6/2021, 372-376.

*Wörner, Liane*, Kommentierung Vor § 218 bis § 219b, in: Wolfgang Joecks/ Klaus Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, München 4. Aufl, Band 4, 2021.

*Wörner, Liane*, „Woher kommt eigentlich ...“ Das aktuelle Schwangerschaftsabbruchsstrafrecht, mit Jana Teeuwen, in: Ad Legendum 1/2020, S. 57-60.

*Wörner, Liane*, Strafbare Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft, Anmerkung zu AG Gießen, Urteil vom 24. November 2017 - 507 Ds 501 Js 15031/15, NStZ 7/2018, 416-419

*Wörner, Liane*, Vorverlagerung von Strafbarkeit zur *Gewährleistung* freiverantwortlicher Selbstbestimmung – § 217 StGB auf dem Prüfstand, NK 2/2018, S. 157 – 178.

*Wörner, Liane*, Ein „Urteil als Ehrentitel im Kampf für ein besseres Gesetz“?, in: Populismus und alternative Fakten, (Straf-)Rechtswissenschaft in der Krise? Abschiedskolloquium für Walter Gropp, herausgegeben von Arndt Sinn, Pierre Hauck, Michael Nagel und Liane Wörner, Mohr-Siebeck, Tübingen 2020, S. 353-381.